



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörden
Braunschweig und Oldenburg,

Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen, Landkreise, kreisfreie Städte
und große selbständige Städte

Bearbeitet von: Frau Grotstück

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	41-12235-4.3.1	4798	10.2.2006
	-VORIS 27100-		

Förderung der Rückkehr und Weiterwanderung von ausländischen Flüchtlingen

Bezug: RdErl. v. 6.2.2003 (Nds. MBl. S. 157), zuletzt geändert durch RdErl. v. 28.7.2005 (Nds. MBl. S. 710) – VORIS 27100 -

1. Allgemeines

Die freiwillige und nicht nur vorübergehende Rückkehr von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und anderen nichtdeutschen Flüchtlingen in die Heimat oder deren Weiterwanderung in ein aufnahmeberechtigtes Drittland wird von der Internationalen Organisation für Migration (International Organization for Migration – IOM) im Auftrage von Bund und Ländern organisiert und in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden, Wohlfahrtsverbänden/Fachberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt. Grundlage ist das REAG/GARP-Programm. REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) steht für die Finanzierung von Reisekosten und Reisebeihilfen, GARP (Government Assisted Repatriation Programme) für die Gewährung von Starthilfen. Das Programm hat ab 01.01.2006 folgende Ausgestaltung:

2. REAG-Rückkehrhilfen

2.1 Reisekosten

- Übernahme der Beförderungskosten bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Bus oder Flugzeug) ab Bahnhof oder Flugplatz auf dem grundsätzlich kürzesten Weg zum Bestimmungsort.
- Bei Ausreisen mit privaten Kraftfahrzeugen Gewährung einer Benzinkostenpauschale von 205 Euro pro Fahrzeug, unabhängig von der Zahl der Mitreisenden.



60 Jahre
niedersachsen Alles Gute: Niedersachsen.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

Telex
9 23 414-75 nl d

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

2.2 Reisebeihilfen

- Erwachsene und Jugendliche erhalten eine Reisebeihilfe von 100 Euro, Kinder unter zwölf Jahren 50 Euro. Die Beihilfe wird neben den Reisekosten (s. Ziffer 2.1) pro Person gewährt.

3. GARP-Starthilfen

3.1 Personen aus

- Serbien-Montenegro (außer Minderheiten aus dem Kosovo, ab 1.7.06 außer Angehörige der Minderheiten der Roma und Serben), Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Iran, Mazedonien, Russische Föderation, Sri Lanka, Syrien, Türkei, Ukraine und Weißrussland (Belarus) erhalten eine Starthilfe in Höhe von 250 Euro pro Erwachsenem/Jugendlichem und 125 Euro pro Kind unter zwölf Jahren, maximal 750 Euro pro Familie.
- Ägypten, Äthiopien, Angola, Algerien, Bangladesch, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Guinea, DR Kongo, Eritrea, Ghana, Indien, Jordanien, Kamerun, Libanon, Liberia, Marokko, Nigeria, Pakistan, Sierra Leone, Somalia, Togo und Vietnam erhalten eine Starthilfe in Höhe von 200 Euro pro Erwachsenem/Jugendlichem und 100 Euro pro Kind unter zwölf Jahren, maximal 600 Euro pro Familie.
- Afghanistan und Irak erhalten eine Starthilfe von 500 Euro pro Erwachsenem/Jugendlichem und 250 Euro pro Kind unter zwölf Jahren, maximal 1500 Euro pro Familie. Diese Beträge gelten bis zum 30.6.2006 auch für alle Minderheiten aus dem Kosovo, ab 1.7.2006 jedoch nur noch für Angehörige der Minderheit der Serben und der Roma. Die anderen Minderheitsangehörigen (Ashkali, Ägypter, Gorani, Torbesh, Bosniaken) erhalten dann die Förderbeiträge für die übrigen Staatsangehörigen aus Serbien-Montenegro. Maßgeblich für die Höhe der Starthilfe ist der Zeitpunkt der Antragsstellung.

- 3.2 Es gilt der ausländerrechtliche Familienbegriff (Gemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen Kinder).

4. Personenkreis

4.1 Über das REAG/GARP-Programm können gefördert werden

4.1.1 Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz,

4.1.2 anerkannte Flüchtlinge,

4.1.3 sonstige Ausländer und Ausländerinnen, denen der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, politischen oder humanitären Gründen gewährt worden ist und die sich im Bundesgebiet aufhalten,

4.1.4 Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel.

4.2 Das REAG/GARP-Programm gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Hiervon ausgenommen ist der Personenkreis unter Nr. 4.1.4.

5. Bewilligungsvoraussetzungen

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Hilfen besteht nicht.
- 5.2 Die Gewährung einer GARP-Starthilfe ist für Personen grundsätzlich ausgeschlossen, die nach §§ 53,54 Aufenthaltsgesetz ausgewiesen worden sind. Eine REAG-Rückkehrhilfe kann gewährt werden, wenn sich die Ausreise sonst verzögern würde.
- 5.3 Personen, bei denen nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie in das Bundesgebiet eingereist sind, um eine Rückkehrförderung zu erhalten, soll eine GARP-Starthilfe nicht gewährt werden (offensichtlicher Missbrauch). Eine REAG-Rückkehrhilfe kann gewährt werden.
- 5.4 Im Übrigen können die REAG-Rückkehrhilfen und die GARP-Starthilfen auf Antrag gewährt werden, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller
 - 5.4.1 nicht über ausreichende Mittel verfügen, um die Kosten für die Rückkehr bzw. Weiterwanderung zu übernehmen; davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII, SGB VIII) beziehen oder nach deren Bestimmungen anspruchsberechtigt sind (dies gilt als Mittellosigkeit),
 - 5.4.2 für sich und ihre minderjährigen Familienangehörigen erklären, innerhalb eines Zeitraums von in der Regel drei Monaten auf Dauer aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen und auf Dauer in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern zu wollen,
 - 5.4.3 noch keine Hilfen nach den Rückkehrförderprogrammen erhalten haben,
 - 5.4.4 sich verpflichten, die erhaltenen REAG- und GARP-Hilfen zu erstatten, wenn sie ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend nach Deutschland zurückverlegen sollten. Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Flüchtlinge anerkannt werden (4.1.2) oder deren erneuter Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird (4.1.3) und ihre minderjährigen, ledigen Kinder sowie ihre Ehegatten, soweit die Ehe zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufenthaltsgewährung schon bestanden hat, sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet;
 - 5.4.5 erklären, bereits bei Behörden und Verwaltungsgerichten eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, die auf eine Sicherung des Verbleibs in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Einreise hierher gerichtet sind, zurückzunehmen und gegebenenfalls auf ihre Rechte aus Aufenthaltsgenehmigungen zu verzichten,
 - 5.4.6 ihr Einverständnis erklären, dass die zuständigen Behörden und die Organisation, die die Rückkehrprogramme durchführt, sich die zur Prüfung der Bewilligungs- und Rückerstattungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben gegenseitig übermitteln und nutzen dürfen.

6. Verfahren

Die Anträge können grundsätzlich nur über die zuständigen deutschen Behörden (Ausländer- und Leistungsbehörden) oder Wohlfahrtsverbände/Fachberatungsstellen gestellt werden. Einzelheiten

zum Verfahren, zur Antragstellung und Bewilligung sind dem Informationsblatt der IOM zu entnehmen. Das Informationsblatt und das zu verwendende Antragsformular können angefordert werden unter: IOM, Postfach 44 01 59, 90206 Nürnberg oder Tel. 0911-4300-0. Eine Übersendung per E-Mail ist auch von MI (Tel. 0511-120-4798) möglich.

Zur Realisierung evtl. Rückforderungsansprüche ist es erforderlich, dass die Ausländer- und Leistungsbehörden IOM umgehend nach Kenntnisnahme über die Wiedereinreise von Personen (so genannte Rückrückkehrer) unterrichten, denen Rückkehrhilfen gewährt wurden.

Es ist Anliegen des Landes Niedersachsen, im Rahmen dieses humanitären Hilfsprogramms möglichst vielen mittellosen Ausländerinnen und Ausländern eine Rückkehr bzw. Weiterwanderung zu ermöglichen. Die freiwillige Ausreise hat grundsätzlich Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung. Die in Betracht kommenden Personen sind daher über dieses und ggf. weitere Rückkehr- und Weiterwanderungsprogramme zu unterrichten. Auf § 11 Abs. 1 AsylbLG wird besonders hingewiesen. Entsprechende Informationen können z.B. abgerufen werden über www.bamf.de (Rückkehrförderung), www.iom.int, www.agef.net und www.zav-reintegration.de.

7. Aufhebung von Vorschriften

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

Im Auftrage

gez.
Geister-Scharnhorst